Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1987)
Heft: 3: Frauen : Gleichberechtigung und mehr

Artikel: Last but not least...!
Autor: Kaufmann, Claudia
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584206

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Last but not least . . . !

Spätestens bei der bewussten Frauenförderung auf den Gebieten Anstellung und Beförderung in höhere Positionen taucht neben Mitteln wie Zielvorgabe, Richtzahlen und positive action-plans eine in unseren Breitengraden oft noch Schrecken auslösende Massnahme auf, die selbst der beruflichen Frauenförderung grundsätzlich nicht Abgeneigte, voreilig, die Notbremse ziehen lässt: Quoten!

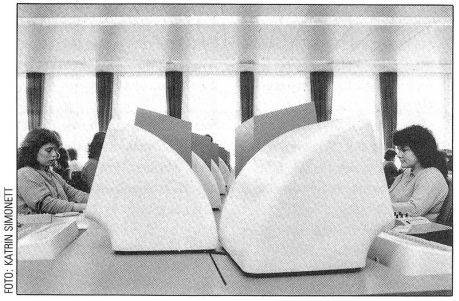

FOTO: KATRIN SIMONETT

*Claudia Kaufmann**

Weshalb eigentlich diese Angst vor der konsequentesten Art, Frauen bei gleichen Leistungen und Qualifikationen zu fördern? In einer Untersuchung in England wurde 1970 an Personalchefs die Frage gestellt, wem sie den Vorzug geben würden, wenn sich Frauen und Männer mit gleichen Qualifikationen bewerben. 68% der Personalchefs gaben den Männern den Vorzug, 1% den Frauen, 22% sagten, das Geschlecht sei unerheblich. Der Rest war unentschieden, beziehungsweise konnte keine Antwort geben. – Wäre bei uns das Resultat so verschieden? Und was ist es, das Männer-Quoten so akzeptabel und unangreifbar macht?

Vielleicht liegt es vorwiegend am Namen, unter dem sich jede und jeder etwas anderes vorstellt; jedenfalls ist die Bevorzugung des untervertretenen Geschlechts bei gleicher Qualifikation bis zum Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes die griffigste Fördermassnahme im Arbeitsbereich, nicht zuletzt deshalb, weil sie zusätzliche Schritte verlangt, damit sie überhaupt angewendet werden kann: Um einen gewissen Prozentsatz Mädchen in traditionellen Männerberufen ausbilden zu können, brauchte es unter anderem eine umfassende Informations- und Aufklärungsarbeit im Berufskundeunterricht, sind nicht überkommene, rollenfixierende Schulbücher und -materialien nötig, haben Gleichstellungsfragen Eingang in Unterrichtspläne zu finden.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Quotenregelungen bildet der Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (BV Art. 4 Abs. 2 enthält neben dem allgemeinen Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung und dem auch für private Arbeitsverhältnisse direkt anwendbaren Lohngleichheitssatz den Auftrag an den Gesetzgeber, für die Gleichstellung von Frau und Mann sei zu sorgen.

BV Art. 4 Abs. 2 kann nicht ein blosses Diskriminierungsverbot darstellen, sondern nennt vielmehr im Gleichstellungsauftrag die weiterreichende positive Verpflichtung für staatliche Organe, mittels positiver Massnahmen aktiv auf eine effektive Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat in ihrem neuesten Bericht «Frauen und Männer: Fakten, Perspektiven, Utopien» (1987) denn auch die Befürchtung geäussert, Gleichberechtigung müsse auf dem Papier bleiben, wenn der Staat nicht in ihrem Interesse dort etwas mehr regelt, wo er sich heute zurückhält und die Sozialpartnerschaft vorschützt: «Bleibt alles beim alten, bringt die Gleichberechtigung zwar einigen Frauen, vorwiegend aus der Mittel- und Oberschicht, ein Plus an Lebensmöglichkeiten, die Frauen aus der Unterschicht aber bleiben weiterhin nach Erfahrung und Entfaltung in engen Grenzen». Gleichberechtigung ist von daher auch als kollektives Rechtsgut anzusehen, für dessen Verwirklichung kompensatorische Regelungen erforderlich sind.

FOTO: KATRIN SIMONETT

** Claudia Kaufmann, Juristin, arbeitet beim Bundesamt für Kulturpflege und ist zuständig für die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen.*